



An die
Gemeinde Niederzier
Abteilung für Bauen und Planen
Rathausstraße 8
52382 Niederzier

Jülich, 23.02.2021

Betreff: 1. Änderung des Bebauungsplanes C11, Ortschaft Huchem-Stammeln, im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Zeichen: Amt 4 – 1.Änd._C11_Offenlage/Merx
Landesbüro Zeichen: DN – 28/21

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu obiger Planung geben die Naturschutzverbände BUND und NABU sowie der AK Fledermausschutz folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzliche Anwendung des § 13 a BauGB zum beschleunigten Verfahren in der Bauleitplanung

Im beschleunigten Verfahren wird eigentlich nur für Vorhaben, bei denen nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, keine Umweltprüfung durchgeführt. Dieser Vorschlag ist angesichts zu erwartender großräumiger Planungen mit erheblichen Umweltauswirkungen und im Hinblick auf die Prämisse der Umweltvorsorge vollkommen inakzeptabel und wird von den Naturschutzverbänden entschieden abgelehnt! Es ist außerdem überhaupt nicht erkennbar, wie es die Umsetzung beschleunigen soll, wenn hier ein reihenweise nicht rechtssicherer und gegen Umweltvorgaben ein verstoßender Bebauungsplan entsteht die Umwelt und naturschutzrechtlichen Vorgaben gelten trotzdem.

Bereich zum Schutz der Natur
BSN – 0438
LSG 5104-0008
Biotopkataster 5104-003
5104-030

Bereich zum Schutz der Natur
Der Bereich wird durch die Baumaßnahme überplant.
Der Regionalplan verpflichtet hier die Schaffung eines Biotopverbundes.
Die Planung steht hiermit diametral zu den inhaltlichen Zielen des BK des LSG und dem BSN.

Planungserfordernis -Strukturwandel

A Umwelt- und Naturschutz muss ein zentraler Aufgabenbereich der Strukturentwicklung sein!

Die Naturschutzverbände messen dem Planungsprozess für den Strukturwandel und die Raumentwicklung im Rheinischen Revier eine hohe Bedeutung zu. Dieser ist grundsätzlich an den Zielen und Erfordernissen der Nachhaltigkeit auszurichten, wie dies generell für die Raumordnung und Raumplanung im Raumordnungsgesetz (ROG) und auch im Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen (InvKG) angelegt ist: Die Leitbilder für die definierten

Förderregionen beziehen sich demnach „auf eine nachhaltige Entwicklung in einem umfassenden ökonomischen, ökologischen und sozialen Verständnis“ (§ 1 Abs. 3). Die Investitionen in den Förderbereichen sollen „im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie stehen“ (§ 4 Abs. 3). Neben den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die bewältigt werden müssen, muss es ganz zentral auch um eine ökologisch tragfähige Zukunft für das Revier im Sinne einer Modellregion für Ressourcensicherheit gehen. Dazu bedarf es einer Raumentwicklung, die grundsätzlich die Vermeidung von Flächeninanspruchnahme, die Erhaltung und Förderung der Biodiversität und die Anpassung an und Vorsorge vor dem Klimawandel/ Klimaschutz als oberste Ziele haben muss. Die Verkehrsplanung muss sich dafür in erster Linie auf den Verkehrsträger Schiene (v.a. Güterverkehr) bzw. den ÖPNV konzentrieren, um den Anforderungen von Klima- und Naturschutz gerecht zu werden. Die Entwicklung von Erneuerbaren Energien in der Region muss sich insbesondere an der naturschutzfachlichen Verträglichkeit ausrichten, um hier nicht zusätzlich zu bereits bestehenden erheblichen Beeinträchtigungen neue, gravierende Problemfelder für die Region zu schaffen, die den regionalplanerischen Zielen und umwelt-/ naturschutzrechtlichen Vorgaben entgegenstehen. Mit den Entwicklungen in diesen Bereichen werden auch die grundlegenden Weichen für den Naturschutz im Revier gestellt!

Das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen (InvKG) sieht explizit den Förderbereich Naturschutz und Landschaftspflege vor (§ 4 Abs. 1 Nr. 9). Nach den jahrzehntelangen massiven Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in diesem Raum muss dieser Förderbereich einen deutlichen Fokus erhalten, denn auch hier ist eine Neuordnung und gesamthafte Planung/ Leitlinienerarbeitung für die Entwicklung zwingend erforderlich. Im Sinne einer Modellregion müssen hier Antworten auf die zentrale Frage gefunden werden, wie die sich im WSP bereits abzeichnenden Zielkonflikte bewältigt werden sollen und wie eine zukunftsfähige, der regionalen Verantwortung entsprechende Freiraumentwicklung in Sachen Naturschutz und Landschaftspflege aussehen soll. Erforderlich ist dabei nicht nur die Planung, sondern auch deren ganz konkrete Umsetzung im Revier – das muss ein zentraler Bestandteil der Strukturwandelplanung sein.

Der Aufgabenbereich Freiraumplanung wird im WSP/ ZRR über den Revierknoten Raum abgebildet, der im Sinne einer gesamthafte Raumplanung die Querverbindung mit den anderen Revierknoten herstellen soll. Während die anderen Revierknoten den Bereich Umwelt/ Natur fast ausschließlich im Sinne seiner Funktion/en als Standortfaktor für Wohn-/ Freizeitqualität („lebenswerte Region“) und für die wirtschaftliche Nutzbarkeit und Produktion ansprechen, formuliert der Revierknoten Raum das Ziel einer „blau-grünen Infrastruktur“, die mit den Siedlungs- und Wirtschaftsgefügen verwoben werden soll. Es sollen integrierte, das bedeutet letztlich aber auch hier vor allem nutzungsbezogene, Konzepte entwickelt werden („lebenswerte und attraktive Region; Seen für Erholung, Sport, Wirtschaft, Tourismus, Siedlung; Erlebnisräume für Biotopvernetzung“). Zentral wird der Bereich Wasserhaushalt/ Wasserinfrastruktur angesprochen, die Belange des Natur- und Artenschutzes werden nur mit wenigen Stichworten wie Biotopverbund oder strukturreiche Mischwälder dargestellt. Im Handlungsfeld Freiraumentwicklung und -nutzung wird einzig die – auch aus Sicht der Naturschutzverbände wichtige - Strategie für zusammenhängende, unzerschnittene Frei- und Landschaftsräume angesprochen. In der Vision für 2038+ kommt das Thema Freiraum/ Naturschutz nur als breite Landschafts- und Waldkorridore vor, die mit den Siedlungsbereichen und Anbauflächen „verflochten“ sind und Lebensraum mit einer hohen Biodiversität bieten. Was unter „Verflechtung“ zu verstehen ist, bleibt offen.

Der Revierknoten will ein regionales Raumverständnis entwickeln, dass in ein räumliches Strukturbild mündet. Das WSP bzw. die ZRR erheben den Anspruch der Strukturwandelplanung als gesamthafte Raumplanung (s.u.) – dann muss sie auch zwingend die ökologische Säule der Nachhaltigkeit im Sinne des Freiraum- und Naturschutzes integrieren. Hier muss im WSP bzw. im gesamten skizzierten Strukturwandelprozess noch massiv nachgelegt werden. Die ersten, hier vorgeschlagenen Modellprojekte müssen noch deutlich ausgeweitet werden, um die freiraum- und naturschutzrelevanten Belange zu befördern (s.u.).

Dies ist auch erforderlich, um für die Region die Verteilung der Mittel in legitimer Weise zu steuern: Der Naturschutz ist ganz klar Fördergegenstand, hat aber keine Lobby mit finanziell und personell gut ausgestatteten Institutionen (Behörden/ Verbände), die die Planung und die Entwicklung von Projekten zur Stellung von Förderanträgen im erforderlichen Umfang vorantreiben könnte. Hier haben Land und Region ganz klar eine besondere Verantwortung, um diesem Förderbereich die Möglichkeiten zur Nutzung zu schaffen. Daher muss diesem Bereich im Planungsprozess zum Strukturwandel und auch unter institutionellen Gesichtspunkten eine besondere Unterstützung zukommen. Die Naturschutzverbände äußern diesbezüglich auch deutliche Kritik an der Institution bzw. der Aufstellung der ZRR (s.u.).

Die Naturschutzverbände fordern die Implementierung eines dauerhaften und fachlich qualifizierten Planungsstranges zum Freiraum- und Naturschutz im WSP-Planungsprozess. Neben der Entwicklung von Leitlinien, Zielen und Maßnahmen muss hier im Sinne des WSP auch die Umsetzungsplanung zentraler Bestandteil sein. Das WSP spricht immer wieder die Problematik der Umsetzungs Hindernisse und Flächenverfügbarkeiten an. Diese betrifft den Naturschutz gleichermaßen, daher sollte die Entwicklung und Erprobung von (neuen) Möglichkeiten zur dauerhaften Sicherung von Funktionen und Flächen für den Naturschutz ebenfalls Baustein einer Modellregion für eine nachhaltige Raumentwicklung sein. Auch hier müssen sämtliche Ebenen betrachtet werden, von den ausschlaggebenden Planungsinstanzen (Regionalplanung/ Landschaftsrahmen- und Landschaftsplanung/ Verordnungen) bis hin zur Möglichkeit des Flächenerwerbs und zur Sicherung der Maßnahmenumsetzung und langfristigen Aufrechterhaltung einer etwaig nötigen Pflege.

B Bedarfe für/ zum Komplex Umwelt-/ Freiraum- und Naturschutz im Rheinischen Revier
Die Region zeichnet sich in Teilen durch eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit aus, die es zu bewahren und zu entwickeln gilt. Besonders von Bedeutung sind große, zusammenhängende/ unzerschnittene Offenlandlebensräume in den Bördelandschaften, die für die seit Jahren stark abnehmenden Feldvogelpopulationen und andere Offenlandarten wie den Feldhamster Lebensraum bieten. Insbesondere die im Rahmen des massiven Ausbaus der Windenergie belastete Feldvogelfauna findet hier noch Ausweichräume. Sämtlichen noch vorhandenen Waldflächen und den Lebensräumen entlang von Gewässern wie Rur und Erft kommt ebenfalls eine hohe Bedeutung zu. Eine besondere Verantwortung (NATURA 2000-Schutz-Regime) haben die Städte und Kreise des Rheinischen Reviers dementsprechend z.B. für Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche, Wachtel, Grauammer, Wiesenweihe, Braunkehlchen und Feldhamster als Offenlandarten und den Mittelspecht sowie Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus und Haselmaus als Waldarten. Ebenso Wechselkröte und Knoblauchkröte in der Agrarlandschaft. Der Strukturwandelprozess sollte daher für folgende Themenbereiche Leitlinien, Maßnahmen und Umsetzungsprojekte entwickeln:

1. Schutz der Biodiversität

Zum Schutz der Biodiversität müssen im Rheinischen Revier Räume/ Flächen definiert werden, die langfristig gesichert werden müssen. Für die Region sind dabei zwei Maßnahmenkomplexe ausschlaggebend:

a) Erhalt und Aufwertung wichtiger Offenlandlebensräume:

Über ein Leitartenkonzept sollten Offenlandbereiche ermittelt werden, die besonders geeignet sind, um diesen Lebensraumtyp langfristig in ausreichendem Umfang in der Region zu erhalten und zu fördern. Dabei sind die vorhandenen noch größeren unzerschnittenen Landschaftsräume als Suchkulisse zugrunde zu legen. Hier sollten beeinträchtigende Nutzungen wie z.B. Windenergie und Vorhaben mit Zerschneidungswirkung dauerhaft ausgeschlossen werden. Zur Flächensicherung könnte bspw. ein neues Planzeichen in den Regionalplan aufgenommen werden, dass „Bereiche zum Schutz der Artenvielfalt für Offenlandarten“ als Vorranggebiete ausweist.

b) Biotopverbund:

Für den Biotopverbund sollte ein eigenes Leitartenkonzept entwickelt werden, um ein „Biotopverbundsystem Rheinisches Revier“ als wesentlichen Bestandteil des räumlichen Strukturbildes zu schaffen und zu implementieren. Das bestehende Biotopverbundnetz sollte dahingehend weiterentwickelt werden, dass

- funktionale Zusammenhänge insbesondere zur Vernetzung der Waldflächen/ Waldgebiete (besonderer Fokus: Hambacher Forst und Bürgewälder, neue Kernelemente) und im Bereich Gewässer in der Region neu geschaffen und weiter gestärkt werden,
- notwendige Vernetzungsbereiche für die definierten Offenlandlebensräume festgelegt werden,
- die durch die Tagebaue und damit verbundene raumbedeutsame Maßnahmen (insbesondere Verkehrswege) bedingte Zerschneidungswirkung für die Leitarten des Biotopverbunds minimiert wird,
- die neu entstehenden Gewässerlandschaften langfristig in dieses Netz integriert werden und Bereiche ausschließlich für den Schutz der Natur festgelegt werden,
- die qualitative Aufwertung der bestehenden Flächen gefördert und gesichert wird.

Die Flächensicherung und Maßnahmenumsetzung muss außerdem ein zentraler Aspekt sein. Hier müssen konkrete Projekte entwickelt werden, die dann auch in konkrete Förderanträge münden müssen.

Die Konzeptentwicklung sollte unter Beteiligung der zuständigen Planungsinstanzen,

Fachbehörden und der Naturschutzverbände erfolgen, die den Raum und auch die Umsetzungshindernisse bestens kennen und hier wesentlich zu einer effektiven und effizienten Planung und Umsetzung beitragen können.

Prozess zum Strukturwandel im Rheinischen Revier: So nicht!
Rolle und Funktion von ZRR und WSP: fehlende Legitimation!

Die Naturschutzverbände ziehen den hier skizzierten Planungsapparat und Ablauf hinsichtlich seiner Legitimation grundsätzlich und massiv in Zweifel. Die Zukunftsagentur ist eine GmbH, die sich mit den Gesellschaftern aus den kommunal- und kreispolitischen Gremien, den Industrie und Handelskammern, Handwerkskammern, der Industriegewerkschaft BCE in erster Linie als wirtschaftliche Interessenvertretung darstellt. Im Aufsichtsrat ist neben dem Land NRW und der Bezirksregierung Köln auch die RWE Power AG vertreten. Die ZRR wird als „Steuerungsinstanz für den Strukturwandel im Rheinischen Revier“ vorgestellt. Als Aufgabe wird die Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung des Wirtschafts- und Strukturprogramms definiert, als ein „für den regionalen Transformationsprozess unmittelbar handlungsrelevantes Umsetzungskonzept“. Das WSP dient aber vom Grundsatz her „nur“ der Lenkung der Vergabe von staatlichen Fördermitteln und soll für eine transparente und qualitätvolle Auswahl von Projekten als Basis für Förderaufrufe und Wettbewerbe dienen.

Hier wird fälschlicherweise der Anschein erweckt, dass es sich um eine von der Regierung eingesetzte und legitimierte Institution handelt, die die Raumentwicklung der Region gesamthaft und verbindlich planen und auch noch umsetzen kann, wobei neben der eindeutig wirtschaftlichen Zielrichtung der Eindruck vermittelt wird, es gehe hier insgesamt um eine nachhaltige Entwicklung der Region – die also wirtschaftliche, soziale und ökologische Belange berücksichtigt und miteinander in Einklang bringt (Aufgabe der Raumordnung, s.u.). Dies ist bisher mitnichten der Fall; alle Umweltbelange, die betrachtet werden, sind eindeutig in den wirtschaftlichen Zusammenhang gestellt und haben mit einer ökologisch nachhaltigen (Raum-) Entwicklung der Region wenig zu tun. Naturschutzbelange werden so gut wie nicht angesprochen (außer: ansatzweise im Revierknoten Raum, s.o.). Die Nachhaltigkeitsziele haben bei der bisherigen Auswahl und Empfehlung von über 80 Projekten, die teils großflächige Eingriffe in Raum und Fläche nach sich ziehen werden und damit massive Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft haben werden, überhaupt keine Rolle gespielt. Sollte das WSP/ die ZRR diesen Bereich weiterhin nur am Rande betrachten/ behandeln, kann es allenfalls als wirtschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung gewertet werden, der Vorschläge für den Strukturwandel einbringt. Die Projektvorschläge und Priorisierungen sind dann aus fördertechnischer und demokratisch-legitimierender Sicht auch nicht ausgewogen bzw. ausreichend, da zentrale Förderbereiche des Gesetzes, die der Gesetzgeber offensichtlich vorgesehen hat und deren Inanspruchnahme erwünscht ist, massiv und systematisch benachteiligt werden.

Das WSP/ die ZRR geht offenbar von der Vorstellung aus, dass hier die hauptsächliche Planung erfolgt, die Ergebnisse dann von der Regionalplanung übernommen werden und die Bezirksregierung Köln im Wesentlichen „nur noch“ die „Mittel“ verteilt (Funktion als Abwicklungspartner für die Landesregierung). Dies entspricht einer groben Verkennung der demokratisch legitimierten und gesetzlich festgelegten Planungsstrukturen im Land (s.u.). Die Zukunftsagentur/ das WSP hat hier keine institutionelle Legitimation und keine raumplanerischen und raumordnenden Kompetenzen. Daher hat im Übrigen auch der „breit angelegte“ Beteiligungsprozess überhaupt keine abgesicherte Grundlage – wie mit den Beteiligungsergebnissen und Inhalten verfahren wird, inwiefern sie bei Entscheidungen berücksichtigt werden, ist in keiner Weise definiert und nachvollziehbar. Das liegt rein im Ermessen der Zukunftsagentur und ist von allen bestehenden rechtlichen Regeln der Beteiligung bei Planungsverfahren losgelöst.

Parallelität von Planungsprozess und Projektplanungen: Es werden längst Fakten geschaffen!

Dass es bei dem ganzen Prozess nicht darum geht, den klassischen Planungsansatz von Leitlinienerarbeitung über Programm- und Maßnahmenentwicklung bis hin zur Umsetzungsplanung zu gehen, also eine umfassende Analyse als Grundlage für die Raum- und Strukturplanung voranzustellen, und eine gesamthaften Ansatz zu verfolgen, zeigen die weiteren Aktivitäten der ZRR und auch die Gesetzgebungsaktivitäten zum Rheinischen Revier. Die Zukunftsagentur hat bereits eine Vorschlagsliste mit teils flächenintensiven Vorhaben erstellt und damit über 80 (!) Projekte zur zeitnahen Förderung über das „Sofortprogramm plus“

empfohlen, die außerhalb jeder raumplanerischen/ verkehrsplanerischen Gesamtplanung für die Region in Angriff genommen werden sollen. Eine Abstimmung mit der Regionalplanung und den nachgewiesenen und nötigen Bedarfen ist nicht erkennbar, Nachhaltigkeitsziele haben hierbei überhaupt keine Rolle gespielt. Für die weitere Auswahl von Projekten gibt es überhaupt keine Anhaltspunkte, wie eine Ausrichtung an SDG-Zielen auch nur aussehen könnte. Dabei sieht das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen (InvKG) ausdrücklich vor, dass die geförderten Investitionen im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie stehen (§ 4 Abs. 3).

Der bisherigen Planung liegen offenbar keine (zumindest nicht erkennbar) belastbaren, regionsweiten, wirtschaftsanalytischen Studien zu den Bedarfen an Arbeitsplätzen (wie viele gehen tatsächlich und nicht nur pauschal geschätzt verloren, welche können durch bestehende Strukturen aufgefangen werden, welcher Neubedarf ergibt sich zahlenmäßig ganz konkret angesichts von überregionalen/ landesweit wirksamen Verschiebungsmechanismen, welcher Anteil wird ggf. an anderer Stelle benötigt ...) zugrunde. Auch zu den bereits vorgeschlagenen Projekten liegen weder durchgehend Machbarkeitsstudien vor noch die Zahl der Arbeitsplätze, die damit entstehen können. Selbst wenn man hier eine wirtschaftlich prosperierende Region etablieren möchte, muss sich die Entwicklung doch an die Vorstellungen der Raum- und Siedlungsplanung anpassen und kann nicht losgelöst davon bzw. über eine Planung von hunderten von unkoordinierten Einzelprojekten erfolgen - geschweige denn irgendeine Steuerungsfunktion/ -wirkung entfalten. Die angekündigte Prüfung, ob die regionalplanerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche ausreichen und ob hier noch zusätzliche Bereiche über die Regionalplanung ausgewiesen werden müssen, muss auf einer belastbaren, den Vorgaben aus der Raumordnung entsprechenden Bedarfsermittlung basieren, ansonsten kann sie keinerlei Berücksichtigungsforderungen stellen.

Dass es hier nicht um eine vorbereitende, gesamthafte und abgestimmte Konzeption für den Strukturwandel und den Raumwandel in der Region (und auch in Konkurrenz zu weiteren Förderregionen in Nordrhein-Westfalen, s. „5-Standorte-Programm“) geht, zeigen auch andere Maßnahmen z.B. auf Gesetzgeberseite. Man hat hier längst Fakten geschaffen: So verteilt das InvKG nicht nur die Gelder auf die Strukturwandelregionen in Deutschland, es legt auch schon ganz konkrete Projekte für eine Förderung fest und definiert deren Bedarf, ohne dass hier erkennbar eine belastbare Gesamtplanung für die Region zugrunde liegt. Das betrifft in erster Linie Verkehrsvorhaben für Schiene und Straße, die über die gesetzliche Planungsgrundlage hinaus gehen, die z.B. nicht den Kriterien der Bundesverkehrswegeplanung für den vordringlichen Bedarf entsprechen. Einige dieser Projekte (für das Rheinische Revier nur Schiene) wurden auch in das Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz (MgvG) eingepflegt, sodass diese Projekte per Gesetz erlassen werden können und die Klagemöglichkeit für betroffene Bürger genommen wird. Damit wird faktisch der Beteiligungsprozess entwertet. Wenn diese und ähnliche Maßnahmen die „innovativen Ansätze bezüglich infrastruktureller Planungs und Genehmigungsprozesse“ sein sollen, ist dies aus Naturschutzsicht strikt abzulehnen.

Es gibt keine belastbaren Daten, die belegen, dass durch diese Projekte der Strukturwandel gefördert wird – zumal hochambitioniert ein klimaneutraler Verkehr als Ziel für die Region angekündigt wird! Eine Prüfung im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsziele erfolgt auch hier gar nicht erst. Woher kommt z.B. der Bedarf für Uralt-Planungen zu zahlreichen Ortsumgehungen (14, Anlage 5 InvKG), die tlw. aus gutem Grund nie weiter verfolgt/ genehmigt oder gebaut worden sind? Braucht jetzt jeder noch so kleine Ort im Rheinischen Revier eine Ortsumgehung und soll das ernsthaft eine Modellregion für die Zukunft auszeichnen?

Dass hier zusätzliche/ andere Verkehrskapazitäten nötig werden könnten, soll grundsätzlich gar nicht in Abrede gestellt werden, dafür muss es aber ein Gesamtkonzept für die Region geben, dass sich an der neu entstehenden Raumstruktur entwickelt und nicht andersherum. Es wäre zunächst zu prüfen, welche Auslastung des Verkehrssystems heute besteht und welche Verkehre zusätzlich ggf. auch mit Modifizierungen noch aufgenommen werden können, bevor man im bevölkerungsreichsten und am stärksten verdichteten Bundesland vollkommen neue

Trassen plant. Außerdem ist anzumerken, dass bereits im Rahmen der Entwicklung der Tagebaue langfristige Verkehrsplanungen stattgefunden haben, die teils auch schon realisiert wurden. Nach den Ausführungen zum Revierknotenthema Infrastruktur und Mobilität ist genau diese Analyse auch angedacht, gehandelt wird aber schon jetzt - ohne, dass eine Abstimmung der Planungen vorliegt.

3. Modellregion für Aushebelung von Regionalplanung, Naturschutz- und Beteiligungsstandards wird abgelehnt!

Das WSP geht außerdem noch weit darüber hinaus, nur die Regionalplanung nicht als planungsleitende Maßgabe/ Instanz zu verstehen. Für die Modellregion, die vermutlich

gesetzlich verankert werden wird, sollen zahlreiche gesetzliche Vorgaben ausgehebelt werden, um die wirtschaftliche Entwicklung weitestgehend ohne Beschränkungen durchsetzen zu können.

Das Testfeld für schnelle, effiziente Planung und Genehmigung im Revierknoten Mobilität/Verkehr sieht einen „Gestaltungsraum für schnelle und effiziente Planungsprozesse“ vor. Vorgesehen sind:

- Instrument Flächenmodularisierung ohne Verfestigung („Areas on Demand“)

Das Instrument ist nicht weiter beschrieben; wenn damit gemeint ist, dass Flächenkontingente in der Regionalplanung vorgesehen werden, die nicht räumlich verortet und sozusagen überall abrufbar sein sollen, darf dies nur mit konkreten steuernden Vorgaben und unter Beachtung der gleichen regionalplanerischen Vorgaben umgesetzt werden, die auch für die übrigen Festlegungen gelten. Außerdem muss dies auch im Rahmen der Bedarfsplanung angerechnet und bilanziert werden. Das kann eigentlich nur für Großvorhaben in Betracht kommen, da es sowieso schon viele Möglichkeiten gibt, Gewerbeflächen auch außerhalb der Siedlungsreserven zu planen. Für den Regionalplan Köln werden bspw. sowieso schon Sonderbereiche für flächenintensive Großvorhaben eingeplant. Inwiefern ein solches Instrument für Mobilität und Verkehr im Rahmen von Trassenplanungen hilfreich sein soll, erschließt sich nicht.

- All-inclusive Bau-Genehmigungsservice

- Deklaration der Verkehrsplanungen als überwiegendes öffentliches Interesse „Gestaltung des Strukturwandels“

Damit würden alle anderen Belange in der Abwägung bei Genehmigungs-/Planfeststellungsverfahren mehr oder weniger „automatisch“ unterliegen. Das ist grundsätzlich abzulehnen. Die Verkehrsplanung muss sich an den Bedarfen in der Region orientieren und hat sich in erster Linie der Siedlungsplanung anzupassen und die gesetzlichen und planerischen Vorgaben zu berücksichtigen. Außerdem wäre erstmal nachzuweisen, dass eine Verkehrsplanung dem Anspruch der Förderung des Strukturwandels gerecht wird. Das dürfte bei den bereits angesprochenen Ortsumgehungen schwierig werden.

Zur Förderung von Gewerbe, Industrie, Mittelstand und Handwerk sollen effiziente, schnelle und rechtssichere Genehmigungsverfahren etabliert und überflüssige Bürokratien abgebaut werden. Im Landesplanungsgesetz soll eine Experimentierklausel die „zuständigen Planungsbehörden dazu ermutigen, innovative Vorschläge für einfachere Prozesse vorzulegen“.

Das Gewerbeflächenangebot bzw. die ausreichende Flächenverfügbarkeit wird als zentraler Faktor für eine wirtschaftliche Entwicklung beschrieben. Dafür soll eine „beschleunigte Sonderplanungsmöglichkeit“ für das Rheinische Revier geprüft werden. Zu den Vorschlägen zählen:

- Grundsätzliche Anwendung des § 13 a BauGB zum beschleunigten Verfahren in der Bauleitplanung:

Im beschleunigten Verfahren wird eigentlich nur für Vorhaben, bei denen nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, keine Umweltprüfung durchgeführt. Dieser Vorschlag ist angesichts zu erwartender großräumiger Planungen mit erheblichen Umweltauswirkungen und im Hinblick auf die Prämisse der Umweltvorsorge vollkommen inakzeptabel und wird von den Naturschutzverbänden entschieden abgelehnt! Es ist außerdem überhaupt nicht erkennbar, wie es die Umsetzung beschleunigen soll, wenn hier reihenweise nicht rechtssichere und gegen Umweltvorgaben verstoßende Bebauungspläne entstehen – die umwelt- und naturschutzrechtlichen Vorgaben gelten trotzdem. Damit wird gerade bei den hier anstehenden Planungen Klagen und damit erst recht Umsetzungsverzögerungen Vorschub geleistet.

- Aussetzung des Anpassungsgebotes der Bauleitplanung an die Regionalplanung; Ermöglichung nachträglicher Anpassungen von Regionalplänen und Flächennutzungsplänen an die Bebauungspläne:

Wenn damit ernsthaft gemeint ist, dass die Bauleitplanung nicht mehr an die Vorgaben der Regionalplanung gebunden ist, wird hier ein vollkommen unrealistischer und nicht realisierbarer Vorschlag unterbreitet. Damit wird die gesamte Raumplanung von der Landesregierung bis

zur Regionalebene faktisch ausgehebelt, sämtliche darüber umgesetzten gesetzlichen Vorgaben zum Umwelt- und Naturschutz verlieren ihre Gültigkeit. Das ist ebenfalls vollkommen inakzeptabel und wird ebenfalls entschieden abgelehnt. Es ist weder wünschenswert, dass jede Kommune ohne irgendwelche Leitvorgaben Gewerbegebiete planen kann, zumal es sowieso schon diverse Möglichkeiten gibt, weitere Gewerbeflächen außerhalb der Regionalplanreserven zu planen. Das Plankonzept zum Regionalplan Köln

sieht außerdem schon sehr großflächige Gewerbegebiete in dem Raum vor und führt eigens auch ein Planzeichen zur Flexibilisierung ein. Vorteil daran ist, dass diese Flächen gesichert und mit den anderen Belangen endabgewogen sind.

Selbst wenn hier nur die Prüfung der Übereinstimmung mit den Zielen der Regionalplanung nach § 34 Landesplanungsgesetz NRW gemeint ist, erscheint diese Maßnahme kontraproduktiv, weil diese vorgezogene landesplanerische Prüfung den Kommunen im Hinblick auf die Vermeidung von Rechtsfehlern wichtige Hilfestellung leistet. Dadurch können sich erst recht Verfahrensverzögerungen ergeben.

- Ersatz des regionalplanerischen Ziels der Siedlungsentwicklung nur mit Anschluss an einem bestehenden Siedlungsansatz durch den Anschluss an eine leistungsfähige Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur

Das würde bedeuten, dass Gewerbeflächen so ziemlich überall geplant werden können: eine „leistungsfähige Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur“ ist erstens Definitionssache und kann zweitens offensichtlich im Rahmen der massiven Beschleunigungsaktivitäten auch einfach hergestellt werden (Verkehrswegegenehmigung per Gesetz, Bedarfsfestlegung per Gesetz ohne Anknüpfung an den BVWP, Verkehrsplanung als überwiegendes öffentliches Interesse „Gestaltung des Strukturwandels“ ...). Außerdem wird damit der nicht erwünschten Zersiedelung Vorschub geleistet und sämtlichen Zielen in Sachen Nachhaltigkeit, Verkehrsvermeidung, Klimaschutz, Flächensparen und Freiraumschutz nicht entsprochen. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass es nach dem LEP, nach den Regionalplänen und auch nach dem BauGB zahlreiche Möglichkeiten und Ausnahmeregelungen für die Planung von Gewerbegebieten gibt. Auch dieser Vorschlag ist daher grundsätzlich abzulehnen.

- Zusammenfassung Bauleitplanverfahren und Genehmigung

Es erscheint schwer vorstellbar, die verschiedenen rechtlichen Verfahren auf verschiedenen Planungsebenen (FNP, BLP) bis hin zur Baugenehmigung in ein Verfahren zu integrieren. In der Praxis würde ein solches Vorgehen – wenn es denn rechtsstaatlich überhaupt diskutabel wäre – nur zu extremen Rechtsunsicherheiten führen.

5. Fazit:

Inwiefern eine Modellregion, die sich über grundlegende gesetzlich und demokratisch legitimierte Planungswege, bestehende planerische Vorgaben aus der Gesamtplanung und gesetzliche Vorgaben im Hinblick auf eine nachhaltige Raumentwicklung hinwegsetzen will, für Europa Vorbildcharakter haben soll, erschließt sich den Naturschutzverbänden nicht. Vielmehr wird hier ein massiver Rückschritt skizziert nach dem Motto: „Wirtschaft geht über alles, Nachhaltigkeit ist nur erwünscht/ vorgesehen, so lange sie dieser nicht entgegensteht bzw. sie begünstigt“. Die vielfach benannte Zielsetzung der Planungsbeschleunigung ergäbe sich aus Sicht der Naturschutzverbände vor allem in einer engen Verzahnung mit der Regionalplanung, in einer innovativen Lösungssuche für die altbekannten Konfliktlinien und einer zielgerichteten, transparenten Beteiligung der Öffentlichkeit, die deren Belange nicht nur formal anhört, sondern auch annimmt und in der Planung berücksichtigt. So können die aus Naturschutzsicht an sich vielfach richtigen und zukunftsweisenden, grundlegenden Ziele aus den Handlungsfeldern des WSP ohne Reibungsverlust umgesetzt werden!

Eine Modellregion mit einem Wirtschaftskonzept, das sich vor allem aus einer Ansammlung von unkoordinierten, nicht gesamthaft geplanten Einzelprojekten zusammensetzt, anstatt sich an planerisch ermittelten Bedarfen für die Region zu orientieren, kann kein Vorbild für die nachhaltige Entwicklung von Regionen im Strukturwandel sein. Die hoch ambitionierten und teils durchaus zukunftsweisenden Ziele der einzelnen Handlungsfelder, die allenthalben mit den Begriffen „nachhaltig“, „klimaneutral/ treibhausgasneutral“, „umweltschonend“ verknüpft werden, werden auf diese Weise von vorneherein konterkariert und erscheinen nicht glaubwürdig. Insgesamt entsteht der Eindruck, dass der skizzierte, sehr umfangreich angelegte und damit auch zeitintensive, in Teilen inhaltlich durchaus in die richtige Richtung weisende Planungsprozess den aktuellen Aktivitäten zur schnellen Mittelvergabe/ Projektauswahl und Projektumsetzung aufgrund des angeblichen Drucks durch den vorzeitigen Ausstieg aus der Braunkohle, den bereits bestehenden Konzepten und Projekten/ Vorhabenplanungen, z.B. zu kommunalen Gewerbeplanungen oder Verkehrsvorhaben und auch der Regionalplanung (laufende Neuaufstellung des Regionalplans Köln) so weit zeitlich nachläuft, dass sich die Frage stellt, ob er für die Mittelvergabe letztlich überhaupt noch steuernde Relevanz haben wird. Hinzu kommt, dass Akteure aus der Wirtschaft aufgrund ihrer Ressourcen schnell Projektvorschläge und Anträge entwickeln können, während dies für andere Akteure/ Aufgabenfelder nicht möglich ist. Dazu gehört auch der Naturschutz. Die ZRR sollte eine Kontingentierung der Fördergelder vornehmen, sodass für alle Revierknoten/ Aufgaben/ Förderbereiche aufgrund der sehr

unterschiedlichen Zeitschienen noch Fördermöglichkeiten gegeben sind.

Die Naturschutzverbände erkennen zumindest in den Ausführungen zum Revierknoten Raum eine Anerkennung der Bedeutung des Themas Freiraum- und Naturschutz und haben die Bereitschaft zur Zusammenarbeit positiv wahrgenommen. Die Naturschutzverbände arbeiten gerne mit an einer nachhaltigen und zukunftsweisenden Raum- und Strukturentwicklung für das Rheinische Revier – wenn dem Thema in Zukunft z.B. durch Aufgreifen ihrer Forderungen und Vorschläge erkennbar die notwendige Bedeutung beigemessen wird.

Flächensparende Siedlungsentwicklung als oberste Prämisse!

Bei der Entwicklung von programmatischen Prinzipien werden beispielhaft z.B. das Prinzip der fünffachen Innenentwicklung in urbanen Gebieten, das Prinzip der Bestandsqualifizierung (Verdichtung und qualitative Aufwertung), Prinzip des ressourceneffizienten und kreislaufgerechten Bauens und das Prinzip der interkommunalen Kooperation sowie im Weiteren für Wohngebiete der Vorrang für die Nutzung von Brachflächen für neue Flächenausweisungen genannt. Zur Wirtschafts- und Gewerbeflächenentwicklung werden das Thema Dichte im Sinne eines baulichen und funktionalen Ausbaus sowie Flächeneffektivität und Flächeneffizienz angesprochen. Diese grundlegenden Zielsetzungen weisen in die richtige Richtung: Die Siedlungsentwicklung muss als oberstes Ziel das Flächensparen und die Vermeidung einer Neu-Inanspruchnahme von Freiraum haben.

Insofern ist auch die Definition eines Leitprogramms „Flächenmanagement und - Mobilisierung“ zu begrüßen, indem innovative Wege für eine flächensparende Siedlungsentwicklung über eine effiziente Flächennutzung, ein Flächennutzungsmanagement und auch Mobilisierung entwickelt werden sollen. Was „Mobilisierung“ aus Sicht der Naturschutzverbände nicht bedeuten kann, ist bereits im Allgemeinen Teil in Abschnitt C Nr. 3 ausführlich behandelt worden.

Die regelmäßigen und hier adaptierten Forderungen der Naturschutzverbände für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung lauten wie folgt:

a) Formulierung konkreter Ziele zum Flächensparen für das Rheinische Revier
Festlegung verbindlicher Ziele und Vorgaben zum Flächensparen, bzw. Berechnung der dem 5-ha-Ziel entsprechenden noch verfügbaren Fläche für die Region oder die Steuerung der Bebauung durch konkrete Vorgaben und Festlegung der Bebauungsdichten für die einzelnen Flächen. Dies ist für den Ausbau der Siedlungsentwicklung im Rheinischen Revier als neue Industrie-/ Wirtschafts- und Energiemetropole von besonderem Belang.

b) Keine vergangenheitsorientierte Fortschreibung
Keine Fortschreibung des Status Quo in Sachen Flächenverbrauch: Die Berechnung auf der Grundlage der Entwicklungen in der Vergangenheit (z.B. Wohnen: aktuelle Baufertigstellungen, derzeitige Bebauungsdichten, Gewerbe: Neuansiedlungsquote der letzten Monitoringperiode/n, Gewerbe-/ Industrie- fläche pro Erwerbstätigkeit) ist strikt abzulehnen.

Realistische Planung von Gewerbegebieten

Auch, wenn hier eine neue Industrie-/ Wirtschafts- und Energiemetropole entstehen soll, kann es nicht um eine Angebotsplanung nach dem Motto „so viel wie möglich“ gehen. Zunächst erscheinen auch hier die ausgewiesenen oder in Planung befindlichen Gewerbe-/ Industriegebiete aus den Regionalplanungen als bei weitem ausreichende Gebietskulisse für den näheren Planungshorizont. Ob hier tatsächlich noch zusätzliche Gebiete benötigt werden, wäre auch hier belastbar nachzuweisen. Es darf grundsätzlich nur Bedarf angemeldet werden, wo auch eine Entwicklung absehbar/ realistisch ist; dazu sind auch interkommunale Lösungen zu prüfen.

Wir finden es bedauerlich, dass der Fachgutachter nicht im Vorfeld zum Gutachten die Naturschutzverbände kontaktiert hat, da somit Vorkenntnisse hätten eingebracht werden können. Der NABU Kreisverband Düren e.V. betreibt ganz in der Nähe eine Naturschutzstation im Merkener Busch.

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Verbundkorridors Verbundfläche „VB-K-5003-003 - Mittlere Ruraue“, angrenzend an das FFH-Gebiet „Rur von Obermaubach bis Linnich“, als wichtige Zugachse vieler Tierarten. Grundsätzlich ist für den Arten- und Biotopschutz das Einzwängen von Fauna und Flora auf einen schmalen Auwaldstreifen genauso wenig sinnvoll, wie die angrenzende gewerbliche Nutzung eigentlicher Aueflächen. Hier besteht ein offensichtlicher Planungskonflikt. Es dabei besonders bedauerlich, wenn diese Stelle als „exponierter Standort“ des bestehenden und zu erweiternden Gewerbegebietes in Huchem-Stammeln angesehen wird. Was im Umkehrschluss eine hohe Belastung für das angrenzenden FFH-Gebiet bedeuten wird.

Zusätzlich ist die Überschwemmungssituation für die Zeiten nach dem Tagebau nicht prognostiziert, hier besteht u.E. Klärungsbedarf. „Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) werden gemäß § 78d Abs. 2 WHG von den Ländern durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dies ist in NRW aktuell noch nicht erfolgt“, sollte aber an dieser Stelle geprüft werden.

Die Festsetzung sollten sich ausdrücklich an den genauen Ausführungen der ASP II orientieren. Das sollte so in den Festsetzungen vermerkt werden.

Es fehlt eine Festsetzung für nächtliche Bauphase. Bauarbeiten in der Nacht und in den Dämmerungsphasen sind wegen zahlreicher nacht- bzw. dämmerungsaktiver Tiere, Biber, Amphibien und Fledermäuse zu untersagen oder bedürfen an wenigen Tagen einer Sondergenehmigung mit Berücksichtigung des Artenschutzes. Dabei ist Blendung in die Waldbereiche hinein unbedingt zu vermeiden. Gleiches gilt für Lärmemissionen in der Nacht und in der Dämmerungsphase. Gegebenenfalls sollte ein Amphibienzaun Amphibien von der Baustelle (und Pfützen im Gelände) fernhalten.

In der Bauphase ist eine Verdichtung der späteren Grünflächen durch Baufahrzeuge, wo immer es geht, zu vermeiden, d.h. es sollte am Besten so gebaut werden, dass ohnehin zu versiegelnde Flächen von der Verdichtung betroffen sind.

Selbst wenn anlagenbedingt nur eine „geringe“ Verkehrszunahme angenommen wird, gilt die Aussage bei einem 24-Stundenbetrieb eines Logistikbetriebs betriebsbedingt nicht. Die Verkehrsbelastung ist betriebsbedingt zu ergänzen, weil sie mit zu erwartenden Licht -, Schadstoff- und Lärmemissionen im 24 Stunden Betrieb einhergeht-

Amphibien

Der NABU Kreisverband betreibt in südlicher Ausrichtung zum Plangebiet einen Amphibienschutzzaun an der Merkener Rurbrücke in der Peterstraße. Daher ist bekannt, dass folgende Amphibienarten in nicht einmal 500 Meter Entfernung festgestellt werden konnten: Erdkröte, Grasfrosch, **Springfrosch**, der Grünfroschkomplex sowie Teich- und Bergmolch. Gerade das letzte Jahr war kein gutes Amphibienjahr. Daher wundert es uns nicht, dass der Gutachter keine Amphibien in den kleineren Fließgewässern und Teichen nachweisen konnte.

Säugetiere

Das Plangebiet weist in den westlichen, nördlichen und östlichen Bereichen Hecken- und Gehölzstrukturen auf. Diese eignen sich in hohem Maße für die Haselmaus. Aus dem Merkener Busch im Süden sowie dem Pierer Wald im Norden sind große Populationen der Haselmaus bekannt. Auch im direkten Umfeld zur Planung wurden Haselmäuse nachgewiesen. Diese seltenen und planungsrelevanten Bilche wurden in der ASP I und ASP II nicht untersucht und betrachtet. Dies ist ein schweres Versäumnis, da sie sicherlich im Planbereich vorkommen und Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen wären. Über Nistkästen und Tubes können Haselmäuse effizient nachgewiesen werden.

Fledermäuse

Leider lässt die Methodik bezüglich der Fledermausuntersuchung zu wünschen übrig. Sie entspricht nicht den üblichen Standards (siehe BVF, Anforderungen an Gutachten). Einzelne Kritikpunkte sind: 1. ein D240 x Dehnerdetektor (Petterson) erlaubt nur die Aufnahme von 10% der Nacht, weil das Gerät 90% der Zeit für die Speicherung bzw. das Abspielen der Rufe braucht. 2. eine Zählung von Durchflügen in der Nacht per Sicht ist extrem subjektiv. Aktivitäten lassen sich dadurch nur qualitativ abschätzen. Für die Erfassung von Flugstraßen ist die quantitative Aktivitätsermittlung nicht erforderlich. Wir raten zum

Einsatz geeigneter, zeitgemäßer Echtzeittechnik und dem Verzicht auf wissenschaftlich nicht nachvollziehbare Aussagen zu Aktivitäten.

Bei der Lichttechnik sollten Blendkappen zum Einsatz kommen, damit keine Abstrahlung in den Wald oder in den Himmel erfolgt. Als faunafreundliche Lichtfarbe sollten, wo immer möglich, höchstens 2700 Kelvin eingesetzt werden.

Lichtverschmutzung und Lärmemissionen

Wir begrüßen die Planung des Gutachters, der besonders den westlichen Wald- und Gehölzbereich durch verschiedene Maßnahmen vor der Lichtverschmutzung bewahren will. Wir sehen die Planung aber genau im Hinblick auf die zu erwartenden Störwirkungen durch Lärm-, Licht- und Abgasen kritisch, besonders für die Waldbereiche im Westen des Plangebietes. Im Bereich der Rur westlich der Planung wird vom Wasserverband eine Renaturierung einer Rurschleife mit Nebenarm durchgeführt. Durch die Nähe zur Planfläche können die ihr angedachten Funktionen wie Schutzbereiche als Rückzugsort nicht erfüllt werden. Daher wäre es sinnvoll, eine größere Pufferzone zum Waldbereich anzulegen oder die Planung auf die andere Seite der B56 zu verlagern.

Ausgleich

Wie bereits geschrieben, muss die Haselmaus für die Planfläche kartiert werden. Sollten Vorkommen vorhanden sein, müssten vorgezogene CEF-Maßnahmen durchgeführt werden. Aus der Bevölkerung haben wir den Hinweis bekommen, dass nun durch die Maßnahme Gehölze und Bäume entfernt werden, die bereits ein Ausgleich für eine vorhergehende Maßnahme gewesen sind. Dies ist aus unserer Sicht nicht nachzuvollziehen, da dann ein Ausgleich für eine Ausgleichmaßnahme durchgeführt werden müsste. Wir bitten dies zu prüfen.

Die Schutzpläne, die die Lichtemissionen zum Wald in westlicher Richtung abhalten sollen, erscheint uns zu kurz gedacht. Das angedachte Material wird nicht auf Dauer halten und scheint nicht sehr verwitterungsbeständig zu sein. Wie sollen die Maßnahmen dauerhaft gesichert sein?

Mit freundlichen Grüßen

NABU Kreisverband Düren e.V.

BUND Kreisgruppe Düren

Kopie: Landesbüro der Naturschutzverbände, Untere Naturschutzbehörde des Kreises Düren